Amt der n.ö.Landesregierung

Zl.L.A.VI/12-1100/1-1951. Wien,am 16.Oktober 1951.

Betr.: Entwurf eines Landesgesetzes betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich.

Landtag von Niederösterreich
Eing. 18. OKT. 1951
Zl.: 265 Verf. Ausschuß

H o h e r L a n d t a g !

Das Bundesgesetz betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, B.G.Bl.Nr.133/1937, hatte im Artikel II Grundsätze für die Einrichtung der Agrarbezirksbehörde erlassen und die Landesgesetzgebungen angewiesen, die Ausführungsgesetze zu diesen Grundsätzen innerhalb eines Jahres zu erlassen. Infolge der in Österreich eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen konnte sich die Landesgesetzgebung in Niederösterreich nicht mehr mit diesem Ausführungsgesetz befassen. Nach Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Behördenorganisation und Wiederherstellung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Einrichtung der Agrarbehörden zufolge Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 18.Oktober 1945, B.G.Bl.Nr.85/1946, hat die Bundesgesetzgebung das eingangs angeführte Grundsatzgesetz aus dem Jahre 1937 einer Abänderung durch das Bundesgesetz vom 2.Juli 1947 betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden (Agrarbehördennovelle 1947), B.G.Bl.Nr.179, unterzogen und die Landesgesetzgebungen angewiesen, die Ausführungsgesetze zu den Grundsätzen innerhalb eines Jahres zu erlassen. Diese Frist ist am 2.September 1948 ungenützt abgelaufen,da der Einbringung des Gesetzesentwurfes im Landtag äußere Umstände hindernd im Wege standen. Die Bundesregierung hat inzwischen die Bestimmungen des Bundesgesetzes, B.G.Bl.Nr.133/1937, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden unter Berücksichtigung der späteren Änderungen und Ergänzungen im B.G.Bl.Nr.1/1951 neu verlautbart und dieses neuverlautbarte Gesetz als "Agrarbehördengesetz 1950" bezeichnet. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist das Ausführungsgesetz zu Artikel II, §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wäre folgendes zu bemerken:

Im § 1 Abs.1 ist Name, Sitz und örtlicher Wirkungsbereich der Agrarbehörde erster Instanz festgelegt. Die seinerzeit für die vier Vierteln Niederösterreichserrichteten Agrarbehörden wurden im Jahre 1926 in eine Agrarbehörde mit dem Sitz in Wien zusammengelegt. An diesem Zustand, der sich in jeder Hinsicht

bewährt hat, soll nach dem Entwurfe auch in Hinkunft festgehalten werden. Der Wirkungsbereich der n.ö.Agrarbezirksbehörde erstreckt sich demnach auf das ganze Bundesland. Ein Abgehen von der Bezeichnung Agrarbezirksbehörde im Hinblick auf den umfassenden örtlichen Wirkungsbereich und eine Ersetzung durch einen anderen Ausdruck, etwa Agrarbehörde erster Instanz, erscheint jedoch angesichts der Festsetzungen im Bundesgrundsatzgesetz nicht statthaft.

Im § 1 Abs.2 ist der Aufgabenbereich der Agrarbezirksbehörde umschrieben. In erster Linie obliegt ihr die Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform. Welche Maßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur als Angelegenheiten der Bodenreform anzusehen sind, ist durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes geklärt. Der Absatz 2 zählt die einzelnen Maßnahmen auf und erwähnt überdies noch jene Tätigkeiten der Agrarbezirksbehörde auf dem Gebiete der Landeskultur, die nicht unter dem Begriff Bodenreform fallen und von ihr zusätzlich ausgeübt werden. Es ist dies die Förderung des Baues von Bringungsanlagen, die im Aufgabenkreis der Agrarbezirksbehörde einen wichtigen Platz einnimmt und die Erstattung von Fachgutachten in Landeskulturangelegenheiten.

Im § 2 ist die innere Einrichtung der Agrarbezirksbehörde geregelt. Absatz 1 enthält aus dem Grundsatzgesetz übernommene allgemeine Festsetzungen.

Im Absatz 2 ist ausgesprochen, daß zum Amtsvorstand ein rechtskundiger Beamter des politischen Dienstes zu bestellen ist. Das Agrarbehördengesetz 1950 enthält keine näheren Bestimmungen darüber, welchem Dienstzweig der Amtsvorstand zu entnehmen ist.Es bleibt daher der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gewahrt, unter den Beamten der unterschiedlichen Dienstzweige die Wahl zu treffen. Mit der Wahl eines rechtskundigen Beamten des politischen Dienstes zum Amtsvorstand hält der Entwurf an einer jahrzehntelangen Tradition fest, da die Agrarbehörde erster Instanz seit ihrem Bestand immer von rechtskundigen Beamten geleitet wurde. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß sie eine Behörde ist, die über Rechtsansprüche und über Eigentum und Besitz im Agrarverfahren zu entscheiden hat, für den weiten Umkreis ihrer Tätigkeit Rechtsakte von einschneidender Wirkung zu setzen und eine Zwangs- und Strafgewalt auszuüben hat. Wenn auch die technischen Agenden gegenüber den juristischen und administrativen zahlenmäßig überwiegen, ist die Bestellung eines Juristen zum Amtsvorstand im Hinblick auf die ihr obliegenden wichtigen rechtlichen Entscheidungen geboten. Die

Betrauung eines rechtskundigen Beamten mit der Amtsleitung muß im Zusammenhang mit der Bestimmung des Absatzes 4 beurteilt werden, die für den technischen Leiter die volle fachliche Unabhängigkeit statuiert. Außer Niederösterreich bestehen auch in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg Agrarbezirksbehörden. In allen diesen Bundesländern werden die Agrarbezirksbehörden von rechtskundigen Beamten geleitet. Zum Stellvertreter des Amtsvorstandes nominiert der Entwurf den Leiter der agrartechnischen Abteilung, da diesem Funktionär in der Organisation des Amtes infolge seiner prominenten Stellung die Anwartschaft auf die Stellvertretung einzuräumen ist.

Absatz 3: Diese aus dem Grundsatzgesetz entnommene Bestimmung erstreckt sich in gleicher Weise auf Bundesbeamte wie Landesbeamte. Unter den vorgeschriebenen Erfordernissen ist die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung nach einjähriger, zufriedenstellender Verwendung anzusehen.

In Absatz 4 wird festgesetzt, daß die technischen Beamten und Angestellten in einer agrartechnischen Abteilung vereinigt sind. Die große Zahl der technischen Dienstkräfte und unterschiedliche Arbeitsmethoden haben es derzeit zweckmäßig erscheinen lassen, zwei agrartechnische Abteilungen einzurichten. Der Entwurf trägt diesem Umstand Rechnung und sieht daher vor, daß bei Bedarf zwei Abteilungen errichtet werden können. Die Einrichtung von zwei Abteilungen kann aber nur als eine vorübergehende Maßnahme gelten. Weiters ist festgesetzt, daß der technische Leiter fachlich unabhängig ist und somit die technischen Bediensteten fachliche Weisungen bloß vom technischen Leiter erhalten dürfen. Die Erfordernisse für die Bestellung zum technischen Leiter sind den Grundsätzen des Agrarbehördengesetzes 1950 entnommen.

Absatz 5 besagt, daß die auf Bundesbeamte des höheren technischen Agrardienstes, des gehobenen technischen Fachdienstes und des mittleren technischen Dienstes bei den Agrarbehörden anzuwendenden Vorschriften über die Ablegung der Fachprüfungen (Kundmachungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7.12.1948, B.G.Bl.Nr.16, 17 und 18/1949) auch für Landesbeamte derselben Dienstzweige Anwendung zu finden haben. Die im Bundesgrundsatzgesetz bezüglich der Bundesbeamten enthaltenen Prüfungsbestimmungen wurden in den Entwurf nicht übernommen, da es sich hier nicht um Grund-

sätze handelt, die von der Landesgesetzgebung auszuführen sind und die Gesetzgebung über das Dienstrecht der Bundesbeamten allein dem Bund zusteht.

§ 3 regelt die Gliederung der agrartechnischen Abteilung. Besteht bloß eine agrartechnische Abteilung, so gliedert sich diese in vier Fachabteilungen. Werden zwei agrartechnische Abteilungen errichtet, so kann eine dieser Abteilungen bloß eine Zusammenlegungsfachabteilung enthalten. Diese Regelung entspricht der gegenwärtig bestehenden Einrichtung der Agrarbezirksbehörde, die derzeit zwei agrartechnische Abteilungen besitzt, von denen eine bloß aus einer Zusammenlegungsfachabteilung besteht.

§ 4 sieht die Erlassung einer Dienstinstruktion für die nähere Regelung des Dienstbetriebes vor, die von der n.ö.Landesregierung zu erlassen ist. Da die Agrarbezirksbehörde mit einer großen Zahl von Beamten und Angestellten, die verschiedenen Dienstzweigen angehören, besetzt ist, erweist es sich als notwendig, in einer Instruktion den Aufgabenkreis des Amtsvorstandes, der technischen Leiter und der Fachabteilungsleiter zu umschreiben und gegeneinander abzugrenzen sowie nähere Bestimmungen über den Arbeitsvorgang und die Behandlung und Genehmigung der Dienststücke zu treffen.

Nach § 5 tritt mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes das bisherige Organisationsgesetz, nämlich das Landesgesetz vom 10.Dezember 1925, betreffend die Organisation und den Wirkungsbereich der Agrarbehörden in Niederösterreich, L.G.Bl.Nr.168, außer Kraft. Dieses zur Zeit der deutschen Herrschaft beseitigte Gesetz wurde mit Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 18.Oktober 1945 über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Behördenorganisation, B.G.Bl.Nr.85/1946, neuerlich in Geltung gesetzt.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich den Antrag zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

1.) Der beiliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt.

2.) Die n.ö.Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

N.Ö. Landesregierung:

W a l t n e r
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: